

Deutscher Bundestag
Innenausschuss

Ausschussdrucksache
17(4)731 F



Deutscher **Anwalt** Verein

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins

**für die Anhörung vor dem Innenausschuss des
Bundestages am 13. Mai 2013
zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zur
Auskunftspflicht von Bundesbehörden gegenüber
der Presse (Presseauskunftsgesetz)
– Drucksache 17/12484; Stand: 26. Februar 2013 –**

Berlin, den 7. Mai 2013

durch Rechtsanwältin Dr. Angela Rapp,
für den Ausschuss Verwaltungsrecht

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Registernummer: 87980341522-66

www.anwaltverein.de

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Anlass und Grund für den Gesetzentwurf ist die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Februar 2013 (6 A 2.12).

Die Begründung des Urteils liegt jedoch noch nicht vor.

Lediglich der Pressemitteilung ist bislang zu entnehmen, dass die Pressegesetze der Länder nicht geeignet sind, Auskunftsansprüche von Journalisten gegen Bundesbehörden zu begründen und daher der Bund als Annex zu seiner Sachkompetenz (vorliegend der Gesetzgebungskompetenz in auswärtigen Angelegenheiten und Angelegenheiten der Verteidigung – betroffen war der Bundesnachrichtendienst) auch die Bedingungen zu regeln hat, unter denen der Öffentlichkeit, einschließlich Presse, Informationen zu erteilen sind oder erteilt werden dürfen.

Im vorliegenden Fall wurde der Auskunftsanspruch daher offensichtlich verfassungsunmittelbar aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG abgeleitet. Dieser bestehe, soweit dem nicht berechnigte schutzwürdige Interessen privater oder öffentlicher Stellen an der Vertraulichkeit von Informationen entgegenstehen, so wie es auch beispielhaft in den Landespressegesetzen bereits aufgeführt sei.

Damit gibt das BVerwG seine bisherige Rechtsprechung offensichtlich auf – danach gab es einen solchen verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruch der Presse nicht (BVerwGE 70, 310, 312: „Dass die Beschaffung von Information unter dem Schutz des Grundgesetzes steht, besagt aber nicht, dass auf die Erteilung der Information ein Rechtsanspruch besteht.“; vgl. auch BVerwGE 85, 283, 284). Ohne Urteilsgründe bleiben hier Unklarheiten.

Das gilt auch im Hinblick auf die Anwendung des Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG). Dieses regelt bereits für jedermann Auskunftsansprüche. Es ist aber im IFG erheblich detaillierter geregelt als jetzt in dem Entwurf

des Presseauskunftsgesetzes, welcher Art Auskünfte zu geben sind und unter welchen Bedingungen Auskünfte durch die Behörden verweigert werden dürfen. Die Nichtanwendbarkeit des IFG im vorliegenden Fall könnte ausschließlich auf der Bestimmung der Sondervorschrift des § 3 Nr. 8 IFG Bund beruhen (genereller Ausschluss des Informationszugangs gegenüber den Nachrichtendiensten). Ohne Urteilsgründe bleibt dies unklar.

Die „einfache“ Übernahme der Regelung im Pressegesetz Berlin (vgl. Seite 5 der Begründung unter Berufung auf die bisherige Praxis) stellt sich daher dem Problem nicht, ob und inwieweit für die Presse andere Regelungen gelten sollen oder müssen, als für jedermann. Die Einführung eines besonderen Presseauskunftsgesetzes könnte dies nahe legen, wenngleich der Auskunftsanspruch in dem Entwurf (im Gegensatz zu den Regelungen des IFG) nur allgemein geregelt wird. Auch unter Geltung des vorliegenden Gesetzesentwurfes hätten daher dessen Bestimmungen im Lichte des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG ausgelegt werden müssen – und das Ziel dieses konkreten Entwurfes, Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, hätte sich zumindest in diesem konkreten Fall wohl nicht verwirklicht.

Daher fragt es sich, ob es gesetzestechnisch nicht sinnvoller wäre, allein das Problem des gesetzlichen Anspruches speziell der Presse dahingehend zu lösen, dass das IFG dahingehend ergänzt wird, dass es auch für die Presse gilt, soweit sich nicht aus der spezifischen Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Presse etwas anderes ergibt, insbesondere weitergehende Auskunftsansprüche. Mehr besagen tatsächlich die allgemeinen Regelungen des Entwurfes auch nicht, die lediglich eine Auffanglösung für die Fälle darstellen werden, in denen das IFG einen Informationszugang verwehrt.

Zu den einzelnen Normen:

§ 1 Abs. 1

Normiert werden soll ein Auskunftsanspruch der Behörden des Bundes für Vertreter „der Presse und des Rundfunks“. Die ausdrückliche Erwähnung des Rundfunks wird in dem Entwurf damit begründet, dass es einer ansonsten in den Landespressegesetzen ausdrücklich geregelten Erstreckung auch auf den Rundfunk dann nicht bedarf.

Allerdings enthalten die Landespressegesetze hier sehr vielfältige Formulierungen, das Pressegesetz Saarland beispielsweise spricht von Medien, das Pressegesetz Thüringen lediglich von Presse, andere Pressegesetze von Rundfunk und Fernsehen oder von der Erstreckung auf Nachrichtenagenturen, Pressebüros und ähnliche Unternehmen.

Unklar bleibt, ob die Unterscheidung zwischen Presse und Rundfunk dazu führen kann, dass digitale Medien nicht erfasst sind. Denn wenn dieser Unterscheidung eine klassische Abgrenzung zwischen Presse im Sinne von Druckerzeugnissen und Rundfunk als Hörfunk und Fernsehen zugrunde liegen sollte, würden digitale Medien dem Wortlaut nach nicht unmittelbar erfasst. Dies erscheint dem Anliegen des Gesetzes nicht zu entsprechen. Die hierdurch in der Auslegung entstehenden Unsicherheiten sollten vermieden werden.

§ 1 Abs. 2

Hier gilt grundsätzlich die oben bereits dargelegte Frage, ob der Auskunftsanspruch der Presse grundsätzlich anders ausgestaltet sein soll, als derjenige nach dem IFG oder ob eine Bezugnahme auf das IFG unter Berücksichtigung der besonderen Stellung der Presse im Hinblick auf ihre öffentliche Aufgabenerfüllung nicht konkreter deren Ansprüche regeln würde.

Die Regelungen in den Nummern 1, 3 und 4 entsprechen wörtlich den Landespressegesetzen.

Nummer 2 (Schutz öffentlicher Interessen) wird in der ganz überwiegenden Zahl der Pressegesetze dahingehend formuliert, dass Auskünfte verweigert werden können, „wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht“. Die spezifische Formulierung im Berliner Pressegesetz erscheint hier eher problematisch, denn offensichtlich handelt es sich bei diesem Auskunftsanspruch nur um eine Art Auffangrecht für die Presse, sollte das allgemeine IFG keine hinreichende Basis für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben der Presse bieten. Dann aber erscheint die in den anderen Pressegesetzen verwandte Formulierung im Hinblick auf das gesetzgeberische Ziel besser geeignet.

Die Landespressegesetze regeln – auch als Korrelat für den Auskunftsanspruch - den Anspruch auf eine Gegendarstellung der Person oder Stelle, die durch eine aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist. Sollten allerdings nach dieser Entscheidung die Landespressegesetze grundsätzlich nicht für Aufgaben und Behörden des Bundes gelten und dem Bund insoweit eine umfassende Annexkompetenz zukommen, könnte man sich zumindest die Frage stellen, ob sich dies möglicherweise auch auf den Anspruch auf Gegendarstellung auswirken könnte. Einen solchen enthält jedoch der Entwurf nicht. Insoweit wäre aber jedenfalls die konkrete Begründung der Entscheidung abzuwarten.